
TOP 28:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

Drucksache: 235/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung zweier neuer Straftatbestände vor, den des Sportwettbetrugs und den der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben. Beide Straftatbestände erfassen korruptive Manipulationsabsprachen bei Sportwettbewerben. Der Straftatbestand des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB-E) ist auf solche Absprachen bei Sportwettbewerben beschränkt, die einen Bezug zu Sportwetten aufweisen. Der Straftatbestand der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB-E) erfasst korruptive Absprachen auch dann, wenn kein Bezug zu Sportwetten festzustellen ist; er betrifft ausschließlich hochklassige Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter. Beide Straftatbestände erfassen sowohl in- als auch ausländische sportliche Wettbewerbe.

Die neuen Vorschriften sollen im Zweiundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Betrug und Untreue) verortet werden. Dafür spricht, dass die in diesem Abschnitt enthaltenen Straftatbestände primär dem Schutz des Vermögens dienen und beide Straftatbestände neben der Integrität des Sports ebenfalls Vermögensinteressen schützen. Beim Sportwettbetrug handelt es sich überdies um Vorbereitungs- und Beihilfehandlungen zum Betrug, so dass eine Einfügung in den dem Betrug und der Untreue gewidmeten Zweiundzwanzigsten Abschnitt sachgerecht erscheint. Die Bezeichnung des Sportwettbetrugs ist an § 265b StGB (Kreditbetrug) angelehnt, der ebenfalls Verhaltensweisen im Vorfeld des Betrugstatbestands (§ 263 StGB) erfasst. Für beide Straftatbestände werden außerdem Regelbeispiele für besonders schwere Fälle (§ 265e StGB-E) und die Anwendbarkeit des erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) unter den in § 265f StGB-E genannten Voraussetzungen eingeführt.

Das geltende Strafrecht kenne bislang keinen spezifischen Straftatbestand, der Manipulationsabreden im Sport erfasse. Die Manipulation von Sportwettbewerben könne nach derzeitiger Rechtslage im Zusammenhang mit Sportwetten zwar als Betrug gemäß § 263 StGB oder als Beihilfe zum Betrug (§§ 263, 27

StGB) strafbar sein. Der Unrechtsgehalt von Manipulationsabsprachen bei Sportwettbewerben gehe mit der Beeinträchtigung der Integrität des Sports aber über die vom Betrugstatbestand abgebildete Verletzung fremder Vermögensinteressen hinaus. Auch habe der Straftatbestand des Betrugs insbesondere wegen der erforderlichen Feststellung einer auf den manipulierten Wettbewerb bezogenen Wettsetzung und wegen des Nachweises eines konkreten Vermögensschadens zu Anwendungsschwierigkeiten geführt. Eine wirksame Strafverfolgung sei dadurch nicht gewährleistet. Zudem erscheine es nicht ausreichend, wenn nach derzeitiger Rechtslage das Verhalten der zur Manipulation bereiten Sportler allenfalls als Beihilfe zum Betrug erfasst werden könne. Auf die Manipulation sportlicher Wettbewerbe ohne Bezug zu Sportwetten sei der Betrugsstatbestand grundsätzlich nicht anwendbar, so dass sie straflos bleiben müssten, obschon die Integrität des Sports und fremde Vermögensinteressen dadurch in ähnlicher Weise wie bei Manipulationen mit Bezug zu Sportwetten gefährdet seien. Auch dem Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) unterfielen Manipulationsabreden bei sportlichen Wettbewerben nicht, da auch die Neufassung des § 299 StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) für beide Tatvarianten einen Bezug von Waren oder Dienstleistungen voraussetze, an dem es in diesem Zusammenhang in aller Regel fehle.

Darüber hinaus soll durch Änderung der Strafprozessordnung für beide Straftatbestände unter den in § 265e Satz 2 StGB-E geregelten Voraussetzungen eine Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung geschaffen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.